

58. Zur Auslegung des Art. 297 des Versailler Vertrags.

VII. Zivilsenat. Art. n. 26. Oktober 1923 i. S. Polska Kasa
Krajowa Pozyczkowa (Wehl.) m. L. (R.). VII 21/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht dajelbst.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Zahlung von 9543387,50 deutschen Reichsmark mit folgender Behauptung: Er habe auf Grund Vertrags vom 18. September 1917 im Jahre 1918 für den Polnischen Staat Wege-, Chaussee- und Brückenarbeiten ausgeführt und die dazu erforderlichen Materialien geliefert. Aus diesem Vertrage schulde der Polnische Staat noch die eingeklagte Summe. Die vom deutschen Generalgouverneur errichtete Polnische Landesdarlehnskasse habe durch Vertrag vom 12. Oktober 1917 für die Forderung des Klägers aus dem Vertrage mit dem Polnischen Staat sich gesamtschuldnerisch verpflichtet. Die Beklagte sei die Rechtsnachfolgerin der Polnischen Landesdarlehnskasse und hafte deshalb vertraglich für die Klagesforderung. Die Beklagte hat u. a. geltend gemacht, daß der Klage die Bestimmungen des Versailler Vertrags (Art. 297) entgegenständen.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Der Einwand der Beklagten aus Artikel 297 des Versailler Vertrags ist vom Berufungsgericht mit zutreffenden Gründen zurückgewiesen worden. Wichtig ist zwar, daß durch jenen Vertrag auch

Polen das Liquidationsrecht eingeräumt worden ist. Aber dieses Recht beschränkt sich gemäß Art. 297 b W. auf solche einem Deutschen gehörigen „Güter, Rechte und Interessen“, die sich beim Inkrafttreten des Vertrags im Gebiete einer der alliierten und assoziierten Mächte befinden. Nun ergibt sich aus Art. 252 W., daß es für das Liquidationsrecht hinsichtlich einer Forderung entscheidend ist, ob sich das Guthaben im Bereiche der Gerichtsbarkeit einer der alliierten und assoziierten Mächte oder Deutschlands befindet. Maßgebend ist also der Gerichtsstand für den Anspruch. Vgl. Ruckser, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen S. 47 (insb. Anm. 2); Fay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage S. 51; auch Kaufmann, Deutsche Hypothekendarstellungen in Polen S. 14 unter C. Da der hier geltend gemachte Anspruch vertragsmäßig in Deutschland zu erfüllen ist, so befindet er sich im Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit und ist deshalb dem Verfügungsrechte des Polnischen Staates entzogen.

Außerdem ist auch daran festzuhalten, wie der Senat bereits in dem Urteil vom 6. Juli 1923 VII 462/22 ausgesprochen hat, daß die Verfügungsbeschränkung und das Zahlungsverbot, welche in Art. 297 b W. und im polnischen Gesetze vom 4. März 1920 ausgesprochen sind, nur für diejenigen Vermögensrechte gelten, hinsichtlich deren die Liquidation tatsächlich und konkret angeordnet ist. Daß dies geschehen sei, hat die Beklagte aber, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, bezüglich der eingeklagten Forderung nicht einmal behauptet. Es fehlt auch für den Polnischen Staat an jedem Interesse, deutsche Geldforderungen zu liquidieren, da er ja doch nach Art. 297 b Abs. 2 W. verpflichtet wäre, den Erlös unmittelbar an den deutschen Forderungsberechtigten zu zahlen. . . .